

Gemeinde Elsteraue

Kriterienkatalog für eine Standortprüfung zur Ausweisung von Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Elsteraue

ANLAGE

zur Beschlussvorlage des Gemeinderates der Gemeinde Elsteraue am 30.03.2023

Die Gemeinde Elsteraue erarbeitet für ihr Gemeindegebiet eine Standortprüfung zur Ausweisung von Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom Dezember 2021, wurden nachfolgende Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien definiert. Diese sollen bei der Ermittlung der Eignungsflächen herangezogen werden:

EIGNUNGSKRITERIEN

- **Flächengröße von mehr als 2,0 ha;**
- Konversionsflächen¹ aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung:
 - o brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen (Stallanlagen, Silos, Standorte früherer landwirtschaftlicher Produktionsgesellschaften - LPG),
 - o Altlastenstandorte (Deponien, ...),
 - o Kiesgruben,
 - o Altbergbauflächen und ehemalige Tagebaue sowie Halden (bergbaubedingte Aufschüttungen), die aus dem Bergrecht entlassen sind;
- Flächen entlang von BAB und Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn unter Einhaltung eines 15 m breiten Abstandskorridors;
- Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt und nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten;
- Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (vor dem 01.01.2010 beschlossen wurde und Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes), für die das aktuelle Bewertungsziel zurückgestellt wurde;
- Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren (§ 38 Abs. 1 BauGB) durchgeführt worden ist;
- Flächen im Eigentum bzw. unter Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch diese verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf deren Homepage veröffentlicht wurden;

¹ Hinweis: Es erfolgt eine Differenzierung nach den im Gemeindegebiet bestehenden Arten an Konversionsflächen.

- Freiflächen, die nach der *mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung des Landes Sachsen-Anhalt (MMK)* nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche klassifiziert sind;
- Grünland oder Ackerland in einem benachteiligten Gebiet², bei dem es sich nicht um eine Fläche gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a.) bis g.) des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG 2021) handelt;
- bereits versiegelte Flächen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Landwirtschaft, für Rohstoffgewinnung oder für Forstwirtschaft (wenn von dem jeweiligen Ziel der Raumordnung nicht abgewichen werden kann);
- Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen, Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe (wenn von diesem Ziel der Raumordnung nicht abgewichen werden kann);
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen (wenn von diesem Ziel der Raumordnung nicht abgewichen werden kann);
- Vorrangstandorte für militärische Anlagen (wenn von diesem Ziel der Raumordnung nicht abgewichen werden kann);
- Vorranggebiete für Repowering mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie (wenn von diesen Zielen der Raumordnung nicht abgewichen werden kann);
- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 sowie nach § 34 BNatSchG, für die keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen möglich sind;
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG, für die keine Antragstellung auf Befreiung möglich ist;
- geschützte Biotope/ Biotopverbünde gemäß Biotopverzeichnis;
- Flächen für die Landwirtschaft auf gewachsenen Böden (Ausnahme: benachteiligte Gebiete) mit einer Ackerzahl über Gemeindedurchschnitt (Durchschnittswert = 68)³;
- Kompensationsflächen;
- Wohnbauflächenpotenziale;
- Bauverbotszonen.

² benachteiligte Gebiete nach § 3 Abs. 7 EEG 2021: schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen mit deutlich unterdurchschnittlichen Produktionsergebnissen, deren Ertragsmöglichkeiten nicht ohne übermäßigen Kosteneinsatz verbessert werden können (vgl. Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 a und b der Richtlinie 75/268/EWG in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13.03.1997).

³ Quelle: Regionale Wertansätze 2004 des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 5 Abs. 1 der Flächenerwerbsverordnung

ABWÄGUNGSKRITERIEN [bei der Ermittlung der Eignungsflächen]

- Topographie
- Ausprägung der Schwäche des Landschaftsbildes (hinsichtlich Biotopbestand sowie vorhandener Infrastruktur und Bauwerke)
- Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen
- Nähe zum Mittelstromnetz
- (Verkehrs-)Erschließung
- Minimierung der Eingriffsauswirkungen hinsichtlich Biotopqualität
- Möglichkeit von Erweiterung bzw. Ausbau (bei bestehenden Anlagen).

Stand: 09.02.2023